

MERKBLATT REISETÄTIGKEIT

(Dienstreisen, Konzertreisen, Nebentätigkeiten)
in der Pandemie Wintersemester 2020/21



Bei allen Exkursionen und Dienstreisen von Mitgliedern der Hochschule (im Folgenden nur „Reise“ genannt) haben Gesundheit und Sicherheit oberste Priorität. Reisen sollten daher auf das absolut notwendige beschränkt werden. Die Durchführung von Reisen in Risikogebiete ist daher nicht möglich. Sollte das Reiseziel bis zum Antritt der Reise als Risikogebiet eingestuft werden, kann die Reise nicht durchgeführt werden. Bereits getätigte Buchungen (z.B. Flug, Hotel) sind durch die Teilnehmer auf eigene Kosten zu stornieren sofern es sich um Nebentätigkeiten handelt. Bei genehmigten Reisen erstattet die Hochschule, die durch die Stornierung anfallenden Kosten. Exkursionen und Dienstreisen sind daher rechtzeitig vorher beim Rektorat zur Genehmigung einzureichen. Buchungen, die ohne vorherige Genehmigung getätigt werden, erfolgen auf eigenes Risiko – eine Erstattung der Kosten ist in diesem Fall nicht möglich.

Vor und während der Reise sind die Reisenden verpflichtet, sich fortlaufend über Reise- und Ausreisereisebestimmungen zu informieren und die Einhaltung der am Reiseziel geltenden Ein- und Ausreisereisebestimmungen sicherzustellen. Zudem werden alle Reisenden gebeten, sich an die Präventionsmaßnahmen der örtlichen Behörden im Zielland sowie an die Vorgaben des Zielortes zu halten. Bei der Rückkehr gelten die jeweils aktuell gültigen Einreise- und Rückreisereisebestimmungen des Landes Baden-Württemberg. Bei genehmigten Dienstreisen übernimmt die Hochschule die Kosten für evtl. erforderliche Corona-Tests. Für den Fall, dass das Reiseziel nach Reiseantritt nach den in Baden-Württemberg geltenden Regelungen zum Risikogebiet ernannt wird, haben die Teilnehmer gegenüber der Hochschulleitung darzustellen, wie die Arbeitsfähigkeit nach Rückkehr auch während einer möglichen Quarantänezeit sichergestellt werden kann (z. B. durch digitale Unterrichtsformate und mobiles Arbeiten).

Diese Grundsätze beziehen sich vor allem auf Reisen mit unmittelbarem Bezug zur Tätigkeit an der Hochschule. Es wird aber darauf hingewiesen, dass auch bei privaten Reisen (wie z.B. Urlaubsreisen) und Nebentätigkeiten besondere Sorgfalt walten muss. So hat etwa das MWK mit Schreiben vom 31.07.2020 auf die Pflicht hingewiesen, sicherzustellen, dass nach Urlaubsrückkehr der Beruf mit vollem Einsatz ausgeübt werden kann (Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst kann zu einer Kürzung der Bezüge führen).

Mögliche Informationsquellen (nicht abschließend) sind:

Informationen über die Reisewarnungen des Auswärtigen Amts:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762>

App (iOS und Android) „Sicher Reisen“ des Auswärtigen Amts:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/app-sicher-reisen/350382>

Übersicht über sämtliche CoronaVOen des Landes Baden-Württemberg und ihre Änderungen: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/alle-meldungen/meldung/pid/aktuelle-aenderungender-corona-verordnungen/>

Einreise- und Rückreisereisebestimmungen in Baden-Württemberg: <https://www.badenwuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-fuer-ein-und-rueckreisende/>